7. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBI. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 27.03.2023 die nachfolgende

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Niddatal

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 4 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 1 Allgemeines

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.

Die Anmeldung zum Essen muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes erfolgen.

Artikel 2

§ 2 Absatz 2 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 2 Betreuungsgebühren für Kinder aus Niddatal

- (2) Folgende Betreuungsarten werden vorgehalten:
 - a) Kindergartenbetreuung:

Betreut werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.

b) Kleinkindbetreuung

Betreut werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3.

Artikel 3

§ 2 Absatz 3 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 2 Betreuungsgebühren für Kinder aus Niddatal

(3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für jedes Kind einer Familie oder alleinerziehenden Person für die Betreuungsart

Stand: finale_Fassung_28.03.2023 1 von 3

	wöchentliche Betreuungszeit	Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt
	[Std.]	[Euro]
a) Kindergartenbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	30,00	199,26
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0	265,68
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5	315,50

Auf die monatlichen Betreuungskosten unter a) wird ein Nachlass in Höhe von 199,26 Euro gewährt.

b) Kleinkindbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	30,00	298,89
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,00	398,52
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5	473,23

Artikel 4

§ 2 Absatz 4 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 2 Betreuungsgebühren für Kinder aus Niddatal

(4) Für Zukaufzeiten wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr erhoben. Diese beträgt zur Überbrückung der Mittagszeit (jeweils zuzüglich Verpflegungsentgelt)

von 1,5 Stunden
von 2,5 Stunden
von 4,0 Stunden
36,20 Euro

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 3 Ermäßigungen

(1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder alleinerziehenden Person im Alter zwischen vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch eine Kindertageseinrichtungen in der Stadt Niddatal sowie Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres, so werden die Gebühren nach § 2 Absatz 3 für das Kind mit der niedrigeren festgelegten Gebühr um 50% gemindert.

Zukaufzeiten gemäß § 2 Absatz 4 sowie das Verpflegungsentgelt werden bei den Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Stand: finale_Fassung_28.03.2023 2 von 3

§ 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 7

§ 9 erhält nachfolgende Neufassung:

§ 9 In-Kraft-Treten

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Niddatal tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Niddatal, den 28.03.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn

Bürgermeister

Stand: finale_Fassung_28.03.2023 3 von 3